

**ANTE+STAEHELY GmbH  
Allgemeine Geschäftsbedingungen****1. Geltungsbereich**

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen, und sonstigen Leistungen ein schließlich Beratungsleistungen. Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; als Anerkennung gilt weder unser Schweigen auf ihre Zusendung, noch die Ausführung des Auftrags durch uns. Die Bedingungen gelten auch für künftige Vertragsbeziehungen zum Kunden.

**2. Angebot und Abschluss**

- a. Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich; das gilt auch für Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen etc. sowie Zusicherung unserer Mitarbeiter.
- b. Allen uns erteilten Aufträgen liegen zugrunde: der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, unser Angebot, die Auftragsbestätigung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das BGB, insbesondere die miet- und werkvertragsrechtlichen Vorschriften.
- c. Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur für die angegebenen Zwecke verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

**3. Vertragsschluss und Preise**

- a. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, die auch in Textform erfolgen kann, zustande.
- b. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer einschließlich Transportkosten zum Aufbauort.
- c. Bei Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten sowie unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten, sind wir - soweit keine Festpreisvereinbarung vorliegt - zu einer angemessenen Erhöhung der Preise berechtigt, sofern die Waren oder Leistungen innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden.
- d. Gesondert zu vergüten gegen Kostennachweis sind Kosten die die Messegesellschaft für z.B. Strom, Wasser, Telefon, Abhängepunkte, vorgeschriebene Mietgeräte wie Staplerkosten zum Be- und Entladen, Hebegeräte, Scherenbühne, Einlagerung am Messestandort, Entsorgung nach Messeende uns berechnet werden, sofern sie nicht vom Auftraggeber direkt an die Messegesellschaft entrichtet werden.
- e. Der Kunde trägt die Kosten für eine ausreichende Versicherung oder Bewachung des Messestandes ab Standübergabe (während der Messelaufzeit) bis 2 Stunden nach Messeende.

Friedrich-Ebert-Straße 236  
42117 Wuppertal

T +49 (0) 202 | 253 257 14

M info@ante-staehely.de  
W www.ante-staehely.de

Geschäftsführung  
Simon Ante  
Christian Staehely

Amtsgericht  
Wuppertal HRB 33268

Ust-Ident-Nr.  
DE 357 662 904

Steuer-Nr.  
132/5911/2377

- f. Gesondert berechnet mit Kostennachweis mit einem 10 % Regieaufschlag werden berechnet das Aufstellen von Exponaten, Maschinen und sonstigen vom Auftraggeber für den Messestand zur Verfügung gestellten Gegenstände. Gleiches gilt für Kosten der nicht am Messestandort entsorgten Materialien, Grafik- und Fotoarbeiten, Statikkosten sowie Sonder- und Nachbestellungen, soweit sie nicht bereits Bestandteil des Auftrages sind.
- g. Arbeiten, die auf Anweisung des Auftraggebers vor Ort von uns erbracht werden, berechnen wir mit einem Stundensatz von 65,00 €, Material- und Fertigungskosten nach Aufwand.

#### **4. Eigentum**

Der nach den Vorgaben des Auftrages angefertigte Messestand bleibt unser Eigentum. Gleiches gilt für von uns gemietete Ausstattungsgegenstände. Über den Erwerb des gefertigten Messestandes und den Ausstattungsgegenstand können die Parteien einen gesonderten Kaufvertrag abschließen. Für den Auftraggeber besteht keine Verpflichtung, einen solchen Kaufvertrag mit Übereignung des Eigentums abzuschließen. In den Preisen des Vertrages gemäß 3.a. – c. dieser Bedingungen sind lediglich die Planungs-, Herstellungs-, Aufbau-, Anlieferungs- und Mietkosten enthalten.

#### **5. Lieferzeit**

- a. Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart und haben in keinem Fall die Bedeutung eines Fixgeschäfts, es sei denn, dass dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages sowie der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen aus dem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen in Verzug ist.
- b. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der wir nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Störungen der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des zu liefernden Messestandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Auftraggeber baldmöglichst mit. Dieser kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Auftraggeber zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, unsererseits (einschließlich gesetzlichem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) läge Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vor.
- c. Fertigstellungs- und Lieferfristen müssen neu vereinbart werden, sofern der Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen oder Ergänzungen des beauftragten Messestandes wünscht. Die Änderungen oder Ergänzungen sind vergütungspflichtig und werden vorbehaltlich einer anderen Vergütungsvereinbarung mit einem Stundensatz von 65 € zuzüglich Materialkosten berechnet.

## **6. Abnahme und Gewährleitung**

- a. Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Fertigstellung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Insoweit wird ausdrücklich anerkannt, dass in besonderen Fällen auch ein Abnahmetermin eine Stunde vor Messebeginn nicht unangemessen ist. Nimmt der Auftraggeber trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer das Gewerk bei Messebeginn nicht ab, gilt das Gewerk mit Messebeginn und Nutzung als abgenommen.
- b. Eventuell noch ausstehende kleinere Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme. Zahlungseinbehalte sind nur anteilig zulässig.
- c. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.
- d. Beihalten unsere Leistungen auch die mietweise Überlassung von sonstigen Ausstattungsgegenständen, so hat auf unseren Wunsch unmittelbar nach Messebeendigung eine förmliche Übergabe dieser Mietgegenstände stattzufinden.
- e. Unsere Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den werkvertraglichen- und mietvertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei Mängelrügen unverzüglich im Sinne des § 377 HGB zu erfolgen hat.

## **7. Allgemeine Haftungsbegrenzung**

- a. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz nur für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schadenersatz aus sonstigen Schäden haften wir nur, sofern diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- b. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **8. Zahlungen, Aufrechnung, Kündigung**

- a. 70 % der vereinbarten Vergütung ist bei Auftragserteilung zu zahlen. Weitere 30 % sind bei Standübergabe fällig.
- b. Wir behalten uns das Recht vor, bei Kenntnisserlangung der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers die zweiten 50 % bereits bei Anlieferung an den Standplatz im Messegelände zu verlangen.
- c. Für den Fall des Verzuges des Auftraggebers stehen uns Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche aus Verzug bleiben vorbehalten.

- d. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- e. Kündigt der Auftraggeber das Vertragsverhältnis, ohne dass wir die Kündigung zu vertreten haben, so steht uns ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von 20 % des vereinbarten Vertragspreises zu, es sei denn, der Auftraggeber weist uns einen geringeren oder gar keinen Schaden nach. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.

#### **9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- a. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Wuppertal.
- b. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist Wuppertal.
- c. Die vertraglichen Beziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- d. Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, gilt an ihrer Stelle die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages soweit wie möglich nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang wirksam.